

Ergänzungen und Änderungen zur SIA-Norm 118 (2013) von Energie Wasser Bern

1. Geltungsbereich

Das vorliegende Dokument enthält Änderungen und Ergänzungen zur Norm SIA 118, Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten Ausgabe 2013-01, 1. Auflage. Diese Ausgabe mit den genannten Anpassungen und Ergänzungen bleibt bis Bauvollendung und Projektabschluss gültig, auch wenn eine neue Ausgabe der SIA 118 in der Zwischenzeit veröffentlicht werden würde. Das Dokument gilt für Angebote, Auftragsbestätigungen, Werkverträge und Nachträge und bilden integrierenden Bestandteil derselben. Die nachstehenden Bestimmungen gelten in Abweichung von den Bestimmungen der Norm und gehen dieser vor.

2. Ergänzungen und Änderungen zur SIA-Norm 118 (2013) von Energie Wasser Bern

Art. 3 Arten des Abschlusses

Art. 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

¹ Der Vertrag kommt ausschliesslich mit der Unterzeichnung des Werkvertrags durch beide Parteien zum Abschluss. Die Arbeiten können im beiderseitigen Einvernehmen bereits vor Vertragsunterzeichnung mit einer verbindlichen Auftragserteilung der Bauherrschaft aufgenommen werden.

Art. 5 Vorbereitung

Art. 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

³ Das Unternehmen hat sich über die genaue Lage der Werkleitungen zu informieren. Über Vollständigkeit und die Lage der Werkleitungen geben die Leitungspläne generell Auskunft. Die genaue Lage und Tiefe können aus diesen Plänen jedoch nicht entnommen werden. Vor Inangriffnahme von Bauarbeiten im Bereich von Werkleitungen ist das Unternehmen verpflichtet, die Bauleitung und den betreffenden Werkeigentümer zu avisieren. Das Unternehmen muss zu seinen Lasten vor Baubeginn die Leitungen bei den zuständigen Werkeigentümern erheben. Die Lage und Tiefe der Leitung ist durch Sondierungen festzustellen. Die dafür notwendigen Sondierungsarbeiten werden dem Unternehmen vergütet. Die Planunterlagen entbinden die Unternehmung nicht von der Pflicht der lokalen Werkleitungserhebung. Für Schäden an Werkleitungen und deren Folge haftet das Unternehmen. Schäden an Werkleitungen sind sofort telefonisch den entsprechenden Werkeigentümern und der Bauleitung zu melden. Werkleitungen bleiben grundsätzlich über die gesamte Bauzeit in Betrieb und müssen gemäss den Vorschriften des entsprechenden Werkes gesichert werden. Schachtdeckel im ganzen Projektperimeter müssen jederzeit zugänglich sein, um Kontrollen durchführen zu können.

Art. 16 Verhältnis zu den Ausschreibungsunterlagen

Artikel 16 wird wie folgt ergänzt:

Dem Unternehmen sind die für den Bauplatz geltenden Löhne und Zulagen bekannt. Sie sind in allen Preisen eingerechnet und werden nicht zusätzlich vergütet.

Mit der Unterschrift bestätigt das Unternehmen, die örtlichen, speziellen Gegebenheiten zu kennen und verpflichtet sich, alle einschlägigen Vorschriften und Normen des Bundes, Kantons, Gemeinde und der Fachverbände sowie die einschlägigen Richtlinien der Architekten und Ingenieure zu kennen.

Art. 29 Subunternehmer

Art. 29 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

³ Die Beziehung eines Subunternehmens bedarf in jedem Falle einer vorgängigen schriftlichen Erlaubnis des Bauherrn. Bei Verletzung dieser Pflicht schuldet das Unternehmen ewb eine Konventionalstrafe in der Höhe von 2% des Vertragswertes, mindestens aber CHF 5'000.00, pro Verstoss.

Art. 29 wird mit folgendem Abs. 6 ergänzt:

⁶ Bei Zahlungsschwierigkeiten des Unternehmens, Differenzen zwischen Unternehmen und Subunternehmen / Lieferanten oder bei Vorliegen wichtiger Gründe ist der Bauherr berechtigt, ein Subunternehmen oder Lieferanten des Unternehmens mit befreiender Wirkung gegenüber dem Unternehmen direkt zu bezahlen. Er hört jedoch vorgängig sowohl das Unternehmen wie auch dessen Subunternehmen bzw. Lieferanten über Bestand und Höhe der unbezahlten Forderungen an. Einen Betrag, welcher zwischen dem Unternehmen und dessen Subunternehmen bzw. Lieferanten streitig ist, darf der Bauherr mit befreiender Wirkung hinterlegen.

ewb ist berechtigt, im Falle der provisorischen Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechtes den entsprechenden Betrag bei der nächsten fälligen Zahlung zurückerhalten. Der Rückbehalt ist unverzüglich freizugeben, sobald das Unternehmen eine hinreichende Sicherheit gemäss Art. 839 Abs. 3 ZGB geleistet hat.

Art. 30 Nebenunternehmer; im Allgemeinen

Art. 30 Abs. 5 wird wie folgt ergänzt:

⁵ Schliesst ein Unternehmen an die Arbeit eines Vor- bzw. Nebenunternehmers an, so hat er rechtzeitig vor Arbeitsbeginn diejenigen Kontrollmessungen vorzunehmen, welche für die Genauigkeit seiner Arbeit erforderlich sind. Unterlässt er es, der Bauleitung nicht eingehaltene Toleranzen anzuzeigen, kann er sich in Bezug auf seine Haftung nicht auf die mangelhafte Arbeit seiner Vor- bzw. Nebenunternehmer berufen.

Art. 35 Vertretung

Art. 35 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

¹ Es ist den vom Unternehmen auf der Baustelle beschäftigten Personen ausdrücklich untersagt, irgendwelche Anweisungen von unbefugten Drittpersonen entgegenzunehmen.

Art. 44 Vertrag oder Anordnung der Bauleitung

Art. 44 Abs. 5 und 6 werden wie folgt ergänzt:

⁵ Regiearbeiten dürfen nur aufgrund eines schriftlichen, von der Bauleitung genehmigten Regieauftrages ausgeführt werden. Es gelten die im Leistungsverzeichnis angegebenen Regieansätze der entsprechenden Kategorien. ewb leistet keine Versetzungsentschädigungen.

⁶ Polier- oder Vorarbeiterstunden werden nur anerkannt, sofern sie für die Ausführung der Arbeiten unerlässlich sind und von der Bauleitung vorgängig angeordnet wurden.

Art. 47 Rapportpflicht

Art. 47 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

¹ Die täglich zu erstellenden Rapporte betreffend Arbeiteranzahl, Arbeitszeit, Maschinenstunden, Materialverbrauch, verrichtete Arbeiten etc. (Art. 47 Norm SIA 118) sind der Bauleitung wöchentlich abzugeben. Das Unternehmen ist verpflichtet, entsprechend den anerkannten Regierapporten mindestens monatlich den Kostenstand der Regiearbeiten abzugeben. Regierapporte werden zurückgewiesen, wenn sie nicht jeweils in der nächsten, spätestens aber übernächsten Bausitzung (administrativer Teil) dem Bauherrn zur Kenntnis gebracht wurden (Protokollierung). Zudem werden Regierapporte nur akzeptiert, wenn sie den Tagesrapporten entsprechen. Mit Unterzeichnung der Regierapporte nimmt die Bauleitung die erbrachten Arbeiten nicht ab. Eine Kopie der Tagesrapporte ist der Bauleitung jeweils innert Wochenfrist auszuhändigen.

Art. 49 Ansätze im Allgemeinen

Art. 49 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

⁴ Eine allfällige Mehrwertsteuer ist separat auszuweisen. Sie gilt immer dann als eingerechnet, wenn nichts anderes vereinbart wurde, resp. wenn sie nicht separat ausgewiesen wird. In sämtlichen Rechnungen (Akonto-, Regie- und Schlussrechnung) ist die Mehrwertsteuer separat auszuweisen.

Art. 49 wird mit folgendem Abs. 5 ergänzt:

⁵ Kommen Geräte für Regiearbeiten zum Einsatz, die auch für Akkordarbeiten vorgehalten werden, so kommt der Ansatz "Betrieb ohne Miete" zur Anwendung. Die Ansätze bleiben während der ganzen Bauzeit unverändert. Die Grundpauschale entfällt.

Art. 51 Zuschläge zu Ansätzen für Arbeitsstunden

Art. 51 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

¹ Nacht- und Sonntagsarbeiten müssen von der Bauleitung angeordnet und genehmigt werden. Das Einholen der behördlichen Bewilligung ist Sache des Unternehmens. Die Zuschläge zu den Ansätzen für Arbeitsstunden werden offen abgerechnet. Über die in Nacht- und Sonntagsarbeit geleisteten Stunden ist, aufgliedert nach untenstehend aufgeführten Unterteilungen und eingesetzten Personen, regelmässig Nachweis zu erbringen und von der Bauleitung bestätigt zu lassen. Die entsprechenden Zuschläge sind

den betroffenen Mitarbeitern vollumfänglich auszubezahlen. Auf Verlangen ist der Bauleitung ein entsprechender Nachweis beizubringen.

Art. 51 wird mit folgendem Abs. 3 ergänzt:

³ Überstunden und Samstagsarbeiten zur Erfüllung des Terminprogrammes sind nicht zuschlagsberechtigt und gehen zu Lasten des Unternehmens.

Art. 58 Im Allgemeinen

Art. 58 Abs. 2 wird wie folgt abgeändert:

² Bei Verschulden des Bauherrn hat das Unternehmen Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung, die sich nach Massgabe der sinngemäss anzuwendenden Artikel 86 – 91 bestimmt. Als Verschulden sind dem Bauherrn insbesondere mangelhafte Angaben über den Baugrund (Art. 5) anzurechnen, vorausgesetzt, dass der Bauherr durch die Bauleitung vertreten oder selbst sachverständig oder durch einen beigezogenen Sachverständigen beraten war.

Art. 60 Ungünstige Witterungsverhältnisse

Art. 60 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

¹ Die vom Unternehmer seinen Arbeitnehmern aufgrund eines Gesamtarbeitsvertrages zu leistenden Entschädigungen für witterungsbedingte Ausfälle werden durch den Bauherrn nicht separat entschädigt, wenn im Leistungsverzeichnis keine entsprechenden Positionen ausgesetzt sind.

Art. 60 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

² Nicht durch die Arbeitslosenversicherung gedeckte, aber nach einem Gesamtarbeitsvertrag zu bezahlende Entschädigungen an die Arbeitnehmer sind im Angebot einzuzurechnen.

Art. 60 wird mit folgendem Abs. 3 ergänzt:

³ Sämtliche notwendigen Massnahmen zur Aufrechterhaltung des Bauvorgangs bei schlechten Witterungsverhältnissen (exkl. Winterbaumassnahmen) sind vom Unternehmer auf seine Kosten zu treffen und in seinem Angebot eingerechnet. Winterbaumassnahmen werden nur nach vorheriger Absprache bzw. im Einverständnis der Bauleitung vergütet.

Art. 84 Änderungsrecht des Bauherrn

Art. 84 wird mit folgendem Abs. 6 ergänzt:

⁶ Für alle Bestellungenänderungen hat das Unternehmen vom Bauherrn eine schriftliche Genehmigung zur Projektänderung einzuholen, sofern sie vom Bauherrn nicht bereits angeordnet wurde.

Ist das Unternehmen der Auffassung, eine ihm erteilte Weisung oder die ihm übergebenen, geänderten Pläne stellen eine Bestellungenänderung dar, so teilt er dies dem Bauherrn vor Inangriffnahme der Arbeiten mit. In jedem Fall zeigt das Unternehmen dem Bauherrn schriftlich an, wenn die Bestellungenänderung seiner Meinung nach eine Anpassung der Vergütung und/oder der vertraglichen Fristen zur Folge hat. Soweit zeitlich zumutbar, offeriert das Unternehmen dem Bauherrn vor Arbeitsbeginn die Mehr- oder Minderkosten.

Nachtragsofferten werden von der Bauleitung innert Monatsfrist geprüft. Allfällige Differenzen sind in einer gemeinsamen Besprechung zwischen Bauleitung und Unternehmen zu bereinigen. Auf Antrag der Bauleitung entscheidet der Bauherr innert Monatsfrist über

die Genehmigung bzw. Abweichung der Nachtragsofferte.

Ist zwischen den Parteien strittig, ob es sich um eine Beststellungsänderung im Sinne der SIA Norm 118 handelt und/ oder ist vor Beginn einer zusätzlichen Arbeitsleistung der Nachtragspreis noch offen, verpflichtet sich das Unternehmen, die Arbeiten trotzdem auszuführen. Ein solcher Umstand begründet in einem Fall einen Anspruch auf Fristerstreckung nach Art. 96 der SIA-Norm 118. Wird innert zwei Monaten keine Einigung gefunden, kann der vom Bauherrn gemäss Art. 87 Abs. 3 SIA Norm 118 einseitig und provisorisch festgelegte Nachtragspreis in Rechnung gestellt werden.

Das vollständige oder teilweise Wegfallen einzelner Arbeitsgattungen berechtigt das Unternehmen nicht, dafür (inkl. entgangener Gewinn) Rechnung zu stellen.

Art. 85 Pflichten des Bauherrn

Art. 85 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

¹ Beststellungsänderungen bedürfen in jedem Fall der schriftlichen Anweisung oder Bestätigung des Bauherrn.

Art. 116 Grundstücke und Rechte

Art. 116 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

¹ Der Bauherr stellt nur soweit Lager-, Deponie- und Installationsplätze kostenlos zur Verfügung, als sie in der Ausschreibung namentlich aufgeführt sind.

Art. 117 Herrichten der Zufahrten

Art. 117 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

¹ Der Bauherr stellt Zufahrten nur soweit kostenlos zur Verfügung, als sie in der Ausschreibung namentlich aufgeführt sind. Der Unterhalt ist Sache des Unternehmens.

Art. 118 Ordnung auf dem Bauplatz und den Zufahrten

Art. 118 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

² Das Unternehmen hat den von seinen Arbeiten herührenden Bauschutt und Abfall, täglich, unaufgefordert, auf seine Kosten, abzuführen und den Bereich besenrein herzustellen. Unterlässt er dies, so ist die Bauleitung berechtigt, dies auch ohne vorherige Mitteilung auf Rechnung des Unternehmens durch einen Dritten ausführen zu lassen.

Art. 129 Energie, Wasser und Abwasser

Art. 129 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

¹ Alle Kosten für die elektrische Energie, des Trink- und Brauchwassers sowie der Ableitung des Abwassers (Installationen, Vorhalten, Verbrauch, Betrieb und Unterhalt, Demontage etc.), die für die Ausführung der vertraglichen Arbeiten vom Unternehmer benötigt werden und hierfür nicht spezielle Leistungspositionen ausgewiesen worden sind, sind durch den Unternehmer zu organisieren und zu bezahlen. Diese werden von ewb nicht separat vergütet.

Art. 141 Grundsatz

Art. 141 Abs. 1 wird wie folgt präzisiert:

¹ Die Mengen der zu Einheitspreisen erbrachten Leistungen werden nach dem planmässigen theoretischen Ausmass durch den Unternehmer auf sein Kosten er-

mittelt und gemeinsam mit der Bauleitung geprüft. Begründete Abweichungen sind möglich im Rahmen des gemeinsamen Ausmasses.

Art. 142 Massurkunde

Art. 142 Abs. 1 wird wie folgt präzisiert:

¹ Das Unternehmen ist verpflichtet, das Ausmass vom Vormonat innerhalb von 30 Tagen vollständig einzureichen. Liegt das Ausmass nach weiteren 30 Tagen nicht vor, ist ewb berechtigt, das Ausmass auf Kosten des Unternehmers vorzunehmen. Dieses Ausmass hat das Unternehmen endgültig zu anerkennen.

Art. 154 Einreichung und Prüfung

Art. 154 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

² Die Bauleitung prüft die Schlussabrechnung innerhalb von 60 Tagen seit ordnungsgemässer Einreichung gemäss Werkvertrag.

Art. 158 Anzeige der Vollendung; gemeinsame Prüfung

Art. 158 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

¹ Das Unternehmen hat die Vollendung des ganzen Bauwerkes auch dann der Bauleitung schriftlich anzuzeigen, wenn ewb dieses (z.B. zum Weiterbau) in Gebrauch nimmt. Über das Ergebnis der gemeinsamen Prüfung ist auch dann ein schriftliches Abnahmeprotokoll zu erstellen, wenn keine Mängel festgestellt worden sind.

Die Prüfung einzelner Werkteile bewirkt nicht deren Abnahme und die Auslösung der Rüge- und Verjährungsfristen für Mängelrechte im Sinne von Art. 157 ff. der Norm SIA 118.

Art. 163 Abnahme bei Verzicht auf die Geltendmachung von Mängeln

Art. 163 wird wie folgt geändert:

Auf die Geltendmachung von Mängeln, die bei gemeinsamer Prüfung offensichtlich waren und / oder erkannt wurden, kann nur ausdrücklich und schriftlich durch ewb verzichtet werden. Ansonsten bleibt das Recht zur jederzeitigen Mängelrüge nach Art. 173 Norm SIA 118 bestehen.

Art. 180 Verjährung

Art. 180 wird wie folgt geändert:

Es gelten eine Rügefrist sowie eine Verjährungsfrist von 5 Jahren gemäss SIA Norm 118 ab Abnahme des Bauwerkes. Sie beginnen mit dem Tag der Abnahme des Bauwerkes zu laufen. Die Abnahme einzelner Werkteile ist ausgeschlossen.

Art. 181 Solidarbürgschaft

Die Sicherheitsleistung des Unternehmers nach der Abnahme richtet sich nach dem Werkvertrag.

Art. 182 Bargarantie

Die Sicherheitsleistung des Unternehmers nach der Abnahme richtet sich nach dem Werkvertrag.

Art. 186 Besondere Umstände seitens des Unternehmers

Art. 186 wird wie folgt ergänzt:

Wird das Unternehmen zahlungsunfähig und/oder gerät er in Konkurs, kann ewb die geschuldete Leistung solange zurückbehalten, bis ihm die Gegenleistung innerhalb angemessener Frist sichergestellt wird. Erfolgt die Sicherstellung nicht, kann er vom Vertrag zurücktreten (Art. 83 OR).